



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 53/2014 vom 5. September 2014

---

## **Satzung**

**zur gemeinsamen Durchführung der Studiengänge**

**„Public und Nonprofit-Management“**

**und „Nonprofit-Management und Public Governance“**

**der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)**

**und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)**

**vom 2. und 9. April 2014**

**Satzung**  
**zur gemeinsamen Durchführung der Studiengänge**  
**„Public und Nonprofit-Management“ und „Nonprofit-Management und Public Governance“**  
**der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und der**  
**Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)**  
**vom 2. und 9. April 2014**

Gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 17 Absatz 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der HTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des BerlHG vom 10. August 2009, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der HTW Berlin am 2. April 2014 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 9. April 2014 die folgende Satzung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinsame Kommission
- § 3 Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission
- § 4 Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission
- § 5 Vorsitz der Gemeinsamen Kommission
- § 6 Studierende
- § 7 Schlussbestimmungen
- § 8 Salvatorische Klausel

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die HWR Berlin und die HTW Berlin führen die Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" (Bachelor) und "Nonprofit-Management und Public Governance" (Master) auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften - insbesondere des § 4 Abs. 4 BerlHG - gemeinsam durch.

(2) Die beteiligten Organe und sonstigen Organisationseinheiten beider Hochschulen nehmen ihre Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Studiengänge im gegenseitigen Einvernehmen wahr. Die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Regelungen werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung getroffen.

## **§ 2 Gemeinsame Kommission**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben bei der Durchführung der Studiengänge wird von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche beider Hochschulen eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbezugnis gem. § 74 Abs. 4 bis 6 BerlHG eingesetzt. Die Gemeinsame Kommission nimmt für die Studiengänge - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - die Aufgaben eines Fachbereichsrates gemäß § 71 BerlHG wahr. Rechte und Pflichten anderer Organe werden hiervon nicht berührt. Die Befugnisse der Hochschulleitungen gem. § 56 BerlHG sowie §§ 9 und 10 der HTW-Satzung werden in gegenseitigem Einvernehmen wahrgenommen.

(2) Die Gemeinsame Kommission wird für die Dauer von jeweils 2 Jahren eingesetzt. Für die Amtszeiten der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gilt § 49 BerlHG. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Gemeinsame Kommission beschließt über Vorschläge an die zuständigen Fachbereichsräte zur Zweckbestimmung von Professuren des Studiengangs und deren Zuordnung zu den beteiligten Hochschulen. Auf übereinstimmenden Beschluss beider Fachbereichsräte der beteiligten Hochschulen kann der Gemeinsamen Kommission im Einzelfall die Befugnis zur Entscheidung über Berufungsvorschläge übertragen werden. In diesem Falle gilt für die HTW Berlin § 16 Abs. 4 der HTW-Satzung entsprechend mit der Folge, dass die dem Fachbereich 3 angehörenden Professoren und Professorinnen ein Rede- und Antragsrecht haben, und für die HWR Berlin § 70 Abs. 5 BerlHG entsprechend mit der Folge, dass alle dem Fachbereich 3 angehörenden Professoren und Professorinnen das Recht der stimmberechtigten Mitwirkung haben.

(4) Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften unter dem Vorbehalt der Beteiligung anderer Organe der beiden Hochschulen stehen, werden erst wirksam, wenn die zuständigen Organe beider Hochschulen dieses Beteiligungsrecht wahrgenommen haben. Die Bestimmungen der §§ 89 und 90 BerlHG bleiben unberührt.

(5) Die Gemeinsame Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 3 Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission**

(1) Die Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission bestimmt sich nach § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 BerlHG.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebenden Sitze in der Gemeinsamen Kommission verteilen sich wie folgt auf die beiden Hochschulen:

1. fünf Professoren oder Professorinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
3. zwei Studenten oder Studentinnen auf Vorschlag der Studierendenschaft der beiden hochschulübergreifenden Studiengänge, wobei die Studierenden beider Studiengänge repräsentiert sein sollen,
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin derjenigen Hochschule, die für die beiden hochschulübergreifenden Studiengänge federführend die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Die insgesamt sechs Sitze der Professoren und Professorinnen sowie der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind paritätisch auf die beiden beteiligten Hochschulen zu verteilen. Welcher Hochschule dabei der Sitz der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und welcher anderen Hochschule in der Folge drei Sitze der Professoren und Professorinnen zufallen, entscheidet die bestehende Gemeinsame Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen jeweils vor den Neuwahlen zur Gemeinsamen Kommission.

#### **§ 4 Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission**

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen in der Gemeinsamen Kommission werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten gemäß Abs. 2 mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gewählt. Sie sollen nach Möglichkeit dem Kreis der mit dem Studiengang „Public und Nonprofit-Management“ und/oder dem Studiengang „Nonprofit-Management und Public Governance“ befassten bzw. vertrauten Mitglieder der Hochschulen angehören. Auch die Nominierungsvorschläge zur Besetzung der Gemeinsamen Kommission sollen aus diesem Kreis der jeweiligen Hochschule kommen.

(2) Für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Professoren und Professorinnen und akademischen Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist der Fachbereichsrat der jeweiligen Hochschule zuständig, der die Vertreter und Vertreterinnen angehören. Die studentischen Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden von beiden Fachbereichsräten der beteiligten Hochschulen gewählt. Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiterinnen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 obliegt dem Fachbereichsrat derjenigen Hochschule, die nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung für die beiden hochschulübergreifenden Studiengänge federführend die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

(3) Für jedes Mitglied der Gemeinsamen Kommission ist nach den Bestimmungen des Absatz 1 mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem der beteiligten Fachbereiche aus, so endet damit die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Kommission. Der zuständige Fachbereichsrat hat in einem solchen Fall für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl gem. Abs. 1 durchzuführen. Satz 1 gilt bei den studentischen GK-Mitgliedern auch für den Fall eines Studiengangwechsels innerhalb der beteiligten Fachbereiche.

#### **§ 5 Vorsitz der Gemeinsamen Kommission**

(1) Die Gemeinsame Kommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende aus der Reihe ihrer Mitglieder, die der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Dabei soll jeweils eine Person der HTW Berlin und eine der HWR Berlin angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Regel soll spätestens nach zwei Amtsperioden der Vorsitz zwischen den Hochschulen wechseln. Abweichungen hiervon sind nur im Einvernehmen zwischen den Hochschulen möglich. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission beträgt zwei Jahre.

(2) Der oder die Vorsitzende vertritt die Gemeinsame Kommission, führt ihre laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und führt ihre Beschlüsse aus. Ihm oder ihr obliegt die hochschulübergreifende Gesamtverantwortung für die Durchführung der beiden Studiengänge. Er oder sie hat im Sinne von § 72 Absatz 2 BerlHG darauf hinzuwirken, dass die an der Durchführung der beiden hochschulübergreifenden Studiengänge beteiligten Mitglieder der beiden Fachbereiche ihre diesbezüglichen dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er oder sie ist im Sinne von § 72 Abs. 2 Satz 4 BerlHG berechtigt, dem Personal, soweit es sich nicht um Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen handelt, in allen die beiden hochschulübergreifenden Studiengängen betreffenden Angelegenheiten - unabhängig von der Hochschul- und Fachbereichszugehörigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen - Weisungen zu erteilen.

## **§ 6 Studierende**

(1) Die Studierenden der beiden hochschulübergreifenden Studiengänge werden mit ihrer Immatrikulation Mitglieder beider Hochschulen. Sie haben bei der Einschreibung und jeder Rückmeldung zu erklären, an welcher der beiden Hochschulen sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Verteilung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge zwischen den Hochschulen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, wird in der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Studierenden der Studiengänge haben das Recht, die Einrichtungen beider Hochschulen nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Sie gilt unbefristet, sofern dem nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Semesters von einer der beiden beteiligten Hochschulen widersprochen wird.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Gemeinsame Kommission bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit am 19. November 2015 im Amt.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein sollten, so behalten die anderen Bestimmungen dieser Satzung ihre Gültigkeit. An Stelle der unwirksamen Bestandteile tritt rückwirkend eine Bestimmung, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.